

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Wipperfürth, Herr Stadtbrandinspektor Peter Rothmann und sein Stellvertreter, Herr Stadtbrandinspektor Thomas Lamsfuß, sind am 30.06.2015 mit Wirkung zum 01.07.2015 für die Dauer von 6 Jahren ernannt worden. Ihre Amtszeit endete damit am 30.06.2021. Eine Nachfolgeregelung ist aufgrund von Corona zum 01.07.2021 nicht erfolgt. Dies bedeutet, dass beide ihr Amt nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) so lange weiterführen, bis ein Nachfolger bestellt wird.

Nach § 11 BHKG werden der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Vor der Ernennung des Leiters und seiner Stellvertreter hat die Gemeinde die aktive Wehr anzuhören.

Die vorgeschriebene Anhörung der aktiven Wehr durch die Bürgermeisterin, wurde am 27.10.2021 aufgrund der Coronapandemie schriftlich durchgeführt. Am 15.11.2021 wurde das Ergebnis der Anhörung bei den jeweiligen Führungskräften der Löscheinheiten abgefragt. Das Ergebnis der Anhörung hat Herr Kreisbrandmeister Fischer mit Schreiben vom 22.11.2021 (siehe Anlage) mitgeteilt. In seinem Vorschlag hat Herr Kreisbrandmeister Fischer das Votum der aktiven Wehr berücksichtigt. Aus der aktiven Wehr wurden Herr Stadtbrandinspektor Peter Rothmann als Leiter (Wehrführer), Herr Stadtbrandinspektor Thomas Lamsfuß und Herr Brandinspektor André Blank als stellvertretende Leiter (stellvertretende Wehrführer) vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht. Die Vorgeschlagenen haben sich bereit erklärt, ihre Ämter für die Dauer von sechs Jahren anzunehmen.

Herr Brandinspektor André Blank kann zunächst nur kommissarisch bestellt werden, da noch vorgeschriebene Laufbahnlehrgänge absolviert werden müssen. Die Teilnahme an den Lehrgängen wird so erfolgen, dass die nach § 17 Abs. 3 VOFF vorgeschriebene Frist von zwei Jahren auf jeden Fall eingehalten wird.